## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwentinental (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental vom 11.11.2024 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schwentinental erhebt auf dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 387 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 532 v.H.
- (2) für die Gewerbesteuer unverändert auf 405 v.H.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung 2024 außer Kraft.

Schwentinental, den 12.11.2024

(Bürgerme ster)

SCHWENTAL (L.S.)